Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1852)

Anhang: Anhang

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Committee of the contract of t

til and elektronical elektrick i de et al. de et anne differie

Anhang.

Mittheilung bemerkenswerther Entscheidungen des Appellations - und Kassationshofes und der Anklagekammer.

I. Der Art. 2 ber "Berordnung" vom 27. Juni 1803.

Dieser Gesetsartifel lautet: "Alle diejenigen Ber"gehen, über welche in gedachtem peinlichen Gesethuche und
"in der bernischen Gerichtssatzung keine bestimmte Vorschrift
"aufgestellt ist, sollen entweder noch nach ältern in Kraft
"gebliebenen Ordnungen, oder, wenn deren keine vorhanden
"sind, nach dem Ermessen des Richters bestraft werden; 2c."

Die Anwendung der lettern Bestimmung dieses Artikels fand jeweilen in der Weise statt, daß der Richter selbst Thats bestände von Vergehungen schuf, und sodann auf eine arbiträre Strafe erkannte, — ein Verfahren, das bei der durchaus lückenhaften bernischen Strafgesetzgebung als einzige Aushülfe dienen konnte, um nicht eine Menge offenbar strafwürdiger Handlungen ungeahndet hingehen zu lassen. So ist z. B. der Vetrug durch kein bestimmtes Strafgesetz verboten.

Zwar lief eine solche Rechtspflege bem Grundsate ents gegen, daß keine Strafe ohne ein Strafgesetz verhängt mers ben durfe, ber gewissermaßen vorhandene Nothstand ließ aber von keiner Seite erhebliche Bebenken dagegen aufkommen, bis zu Einführung der neuen Strafgesetzebung, die in Art. 1 den Grundsatz aufstellte: "Eine Strafe kann nur "durch die zuständige Behörde, in Anwendung eines "Gesetzes und unter Beobachtung der gesetzlichen Formen "verhängt werden," und zugleich in Art. 445 für das Richterkollegium die Vorschrift enthält, es habe die Befreizung des Beklagten von der Strafe auszusprechen, wenn die von ihm begangene That durch kein Strafgesetz vers boten sei. Ueberdieß erklärten die Art. 2 und 3 der Promulgationsverordnung zum Strafprozeßgesetze vom 2. März 1850 als aufgehoben: "alle Verordnungen über das Versusas V

In einem Spezialfalle nun wurden zwei Beklagte am 13. Jänner 1852 von den Geschwornen des ersten Bezirks des Betrugs, resp. der Gehülfenschaft bei dem selben, schuldig erklärt und in Anwendung des S. 2 der Verordenung vom 27. Juni von der Kriminalkammer peinlich zu Zuchthausstrafe verurtheilt. Die Verurtheilten ergriffen das gegen das Rechtsmittel der Kassation und machten namentlich geltend, der Betrug sei durch kein Strafgesetz verboten.

Der Appellations und Kassationshof erkannte nun unterm 15. April 1852,

in Betrachtung:

- 1) daß durch den Wahrspruch der Geschwornen die Thatsache festgestellt ist, daß J. R. eines Betrugs und J. H. der Gehülfenschaft dabei sich schuldig gemacht haben;
- 2) daß in Ermanglung eines Strafgesetzes gegen Betrug der §. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1803 vom Assischhofe richtig angewendet worden ist, zumal
- 3) biese Verordnung nur insoweit durch Art. 2 und 3 des Promulgationsdefrets vom 2. März 1850 als aufge-

hoben betrachtet werden kann, als bieselbe Vorschriften über bas Strafverfahren, nicht aber insoweit sie masterielle Strafbestimmungen enthält, und

es sind die Kassationskläger mit ihrem Kassations, gesuche abgewiesen und zu den Kosten verfällt.

II. Das Gefet über betrügerische Geltstage vom 22. Dezember 1823.

Es datirt das angeführte Gesetz aus der Zeit her, als noch das Institut des Geltstags für zahlungsunfähige Schuldner existirte, und enthält namentlich in Art. 1 und 2 sehr strenge Vorschriften und Strafbestimmungen in Bezug auf betriegerische Geltstager. Ausdrücklich wurde dieses Gesetz niemals aufgehoben, dagegen wurde, nachdem der Geltstag abgeschafft und an dessen Stelle die Güterabtreztung getreten war, das Gesetz vom 26. Mai wider die Bestrügereien zahlungsslüchtiger Schuldner erlassen.

Am 19. August 1852 wurde durch Wahrspruch der Gesschwornen des zweiten Bezirks ein Beklagter mehrerer bestrügerischen Handlungen schuldig erklärt und hierauf gestützt von der Kriminalkammer in Anwendung des Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1823 über betrügerische Geltstage peinlich zu 4 Jahren Kettenstrafe verurtheilt.

In seinem am 22. August 1852 gegen dieses Urtheil eingereichten Kassationsgesuche, das überdieß auch von der Staatsanwaltschaft unterstützt wurde, brachte der Vertheidiger des Verurtheilten namentlich auch an, es sei ein falsches Strafgesetz angewandt worden, indem dassenige vom 22. Dezzember 1823 durch das seitherige vom 26. Mai 1848 als dahingefallen zu betrachten sei.

In dieser Beziehung nahm der Appellations = und Kassationshof folgendes Motiv an: "das Erkenntniß gegen

"B. stüte sich auf die Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Des "zember 1823 über betrügerische Geltstage, diese Gesetzes "vorschriften seien aber in Folge der an ihre Stelle getretenen "Vorschriften des spätern Gesetzes vom 26. Mai 1848 über "Betrügereien zahlungsflüchtiger Schuldner, als nicht mehr "in Kraft bestehend, zu betrachten und das fragliche Ers"fenntniß enthalte somit eine falsche Gesetzesanwendung." Dasselbe wurde kassirt. (Urtheil vom 27. Sept. 1852.)

III. Selbsteid bes Verletten bei Mighanblungs- fachen.

Der Titel VII ber Gerichtsfahung von 1761 handelt "von Rechtfertigung der Wundthaten" und die in diesem Titel enthaltene Sahung 3 Fol. 506 stellt insbesondere folgende Vorschrift auf: "Wenn auch keine unparteissche Pers" sonen vorhanden sind, die von der Wundthat oder dem "Blutschlag gedachter Maßen zeugen könnten, so soll denns" zumal der Versehrte bei geschwornem Eid aussagen, was "er von der That und dem Thäter wisse."

Art. 4 bes Formulationsbefretes stellt nun fest, burch Einführung bes neuen Strafprozesses seien "alle die auf die "Drganisation der Strafgerichte und das Strafprozesver» "fahren Bezug habenden Bestimmungen der Gerichtssatzung "von 1761 aufgehoben."

Die Frage nun, ob die angeführte Vorschrift der Gestichtssahung über den Selbsteid infolge der lettern Besstimmung dahingefallen sei, oder ob sie, als materieller Natur, noch in Kraft bestehe, wurde vom Appellationssund Kassationshofe am 22. Juni 1852 im erstern Sinne entschieden, da das neue Strafverfahren den Selbsteid der verletzen Partei nicht als gesetzliches Beweismittel anerskenne.

sellen grift blind Anmerkung. 1970 in begreicht gereit

Auf gleiche Weise entschieden wurden vom Appellations = und Kassationshose zwei Beschwerdefälle in Mißhandlungsstreitigkeiten, die auf dem Civilwege verhandelt wurden. — Das eine Urtheil, datirt vom 30. August 1852, das andere vom 6. Sept. 1852. — Die Motive sind grundsätzlich übereinstimmend; diejenigen zu letzerm Urtheile lauten: In Betrachtung,

- 1) daß unter der Herrschaft der Gerichtssatzung, Theil VI, Satzung 4, Fol. 507 dieses Gesethuches der Selbsteid in Mißhandlungssachen zuläßig gewesen;
- 2) daß in der Verordnung über die Einführung des ältern (Civil=) Prozeßgesetzes vom 26. März 1821, Art. 4 die Beibehaltung der in dem vierten Theil der Gerichtssatzung stehenden besondern Vorschriften in Mißhandlungssachen vorsbehalten worden;
- 3) daß nun gegenwärtig sowohl im neuen Civilprozeßgesethuch als in demjenigen in Strafsachen der Selbsteid als Beweismittel nicht adoptirt ist;
- 4) daß im Promulgationsbekret zu dem neuen Civilprozefigesetzbuch vom 31. Juli 1847 ausdrücklich gesagt ist, daß von dem Zeitpunkt der Inkrafttretung dieses Gesethuches hinweg aufgehoben seien alle übrigen mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen;
- 5) daß ferners im Promulgationsdefret zu dem Gesethuche über das Verfahren in Straffachen vom 21. März 1850 die Gerichtssatzung von 1761 aufgehoben ist.
- IV. Foribeklinatorische Einrede gegen bie Bes stimmung bes Gerichtsstandes durch bie Anklagekammer.

Die Anflagekammer überwies eine Beklagte burch Besichluß vom 11. August 1852 unter ber Anklage bes Betruges

bem korrektionellen Gerichte des Amtsbezirks Bern zur Besstrafung. Diese Behörde erklärte sich jedoch mittelst Urtheil vom 23. September 1852 inkomptent zur Behandlung des vorliegenden Falles, und verschloß der Staatsanwaltschaft das Forum, weil eine Fundverheimlichung vorliege im Werthe von Fr. 34. 50 alte Währung, und diese sich als ein Verbrechen qualifiziere.

Auf die von Seiten der Staatsanwaltschaft ergriffene Appellation hin erkannte der Appellations = und Kassations = hof am 22. November 1852,

in Betrachtung:

- 1) daß die Anklagekammer in Straffachen den Gerichtsftand endgültig bestimmt (Art. 254 und 311 St. B.);
- 2) daß in Folge Beschlusses dieser Behörde, vom 11. August 1852, die Angeklagten wegen Betrugs dem korrektionellen Gerichte Amtsgericht Bern überwiesen wurden;
- 3) daß nun dieses Gericht für den vorliegenden Fall sich um so weniger inkompetent erklären konnte, als durch die Hauptverhandlung keine andere Darstellung der Sache, als wie dieselbe bereits in den der Anklageskammer vorgelegten Akten enthalten war, hervorging das Urtheil des Amtsgerichts Bern vom 23. Sepstember 1852 ist aufgehoben, die Kosten sind dem Fiskus auferlegt.
- V. Ein freisprechendes Urtheil wegen nicht pros tokollirter Abhörung des Beklagten.

Urtheil des Appellations: und Kassationshofes vom 1. Dezember 1851, betreffend Ruppelei.

In Betrachtung:

- 1) daß die vorliegenden Aften keine protokollirte Abhörung mit der beklagten Th. enthalten, wie solche in den Art. 182 und ff. St. V. vorgeschrieben ist;
- 2) daß eine solche Abhörung als wesentlicher Bestandtheil der Untersuchung anzusehen ist, ohne welchen kein versurtheilendes Erkenntniß ausgesprochen werden kann,

erfennt:

M. Th. ist von der Anklage auf Ruppelei freigesprochen; die Kosten sind dem Fiskus auferlegt.

VI. Gerichtsstand im Falle der Ernennung eines außerordentlichen Untersuchungsrichters.

Das Amtsgericht E. sah sich veranlaßt, gegen G. wesgen Ehrverlezung, die in diesem Amtsbezirke stattgefunden, klagend aufzutreten. — Infolge dessen waren aber sowohl der Präsident, als die Mitglieder dieses Amtsgerichts, als persönlich bei der Sache betheiligt, im Falle sich zu rekusiren, und zum außerordentlichen Untersuchungsrichter wurde deßehalb der Präsident des nahegelegenen Amtsgerichts B. ersnennt, der den G. vor seine ordentliche Audienz zitirte. Dieser erschien indeß nicht, sondern ließ erklären, er werde nur in seinem Amtsbezirke (Schloß E.) Bescheid und Antwort geben.

Die Anklagekammer, welcher diese Sache zum Entscheide vorgelegt wurde, fand, durch die Ernennung des außerordentlichen Untersuchungsrichters, welcher nach §§. 57 und 58 des Organisationsgesetzes vom 31. Juli 1847 ledigslich als Stellvertreter des ordentlichen Untersuchungsstichters zu betrachten sei, sei der Gerichtsstand nicht

verändert worden, und der Beklagte könnte sich mit Grund darüber beschweren, seinem natürlichen Richter entzogen wors den zu sein, wollte man ihn zwingen, in Betreff der im Amtsbezirke E. begangenen Ehrverletzung in B. Rede und Antwort zu stehen.

Infolge bessen wurde am 26. Mai 1852 erkennt: G. sei vom außerordentlichen Untersuchungsrichter in E., als dem Orte des begangenen Vergehens, einzuvernehmen.

with the answer of a steel sid

contraction of the mark the law in the two the first are

VII. Hat die Staatsanwaltschaft das Recht, in der Voruntersuchung den Abhörungen der Angeschuldigten und Zeugen beizuwohnen?

In einem über diese Frage entstandenen Konflikte berief sich der betreffende Bezirksprokurator auf S. 62 der Gerichtssorganisation vom 31. Juli 1847 und Art. 85 des Strafsversahrens, indem er die Befugniß beanspruchte, den Abshörungen durch den Untersuchungsrichter beizuwohnen. Der Lettere dagegen suchte seine entgegengesetzte Ansicht wesentlich durch die Art. 89, 93 und 182 St. V. zu begründen.

Die Anklagekammer entschied den Konflikt am 10. Dezember 1851 dahin, daß sie den Untersuchungsrichter anzwies, "in vorkommenden Fällen den Bezirksprokurator, "wenn er es verlange, zur Beiwohnung bei den Verhören "der Zeugen und des Angeschuldigten zuzulassen, ihn somit "in die Möglichkeit zu seten, die ihm deßfalls zustehenden "Besugnisse auszuüben." Dabei wurde aber gleichzeitig der Bezirksprokurator auf die Art und Weise ausmerksam gesmacht, wie dieß zu geschehen habe, indem namentlich sich derselbe niemals erlauben dürfe, in direkte Berührung mit den Zeugen oder dem Angeschuldigten zu treten, sondern

allfällige Fragen, welche er an die einen ober den andern gerichtet zu sehen wünsche, durch das Mittel des Untersuchungsrichters zu stellen habe.

Die Anklagekammer ging dabei im Wesentlichen von folgenden Gesichtspunkten aus:

- 1) Es liege schon im Allgemeinen im Grund und Zweck bes Instituts der Staatsanwaltschaft, nicht erst im Hauptverfahren, sondern bereits in der Vorunterssuchung, da wo sie es für nothwendig erachte, ihre Mitwirfung eintreten zu lassen. Die Staatsanwaltsschaft übe nicht bloß eine Art von Kontrolle über die übrigen Beamten der gerichtlichen Polizei aus, sondern sie habe auch das Recht und die Pflicht, selbsthandelnd aufzutreten und bei den Voruniersuchungen mitzuswirfen.
- 2) Dieß gehe insbesondere auch aus Art. 85 St. B. hervor, wonach die Bezirksprokuratoren berechtigt seien, "dem Untersuchungsrichter bei allen Untersuchungshand-"lungen beizustehen" (im französischen Text "assister"). Zu diesen Untersuchungshandlungen gehörten aber unstreitig auch die Zeugeneinvernahmen, sowie die Verhöre des Angeschuldigten.
- 3) Art. 89 St. V., welcher vorschreibe, daß die Voruntersuchung ohne Einmischung der Parteien geführt
 werde, könne nicht für die gegenseitige Ansicht geltend
 gemacht werden, weil von einer direkt en Einmischung
 nicht die Rede sein könne und der Bezirksprokurator,
 insofern er in amtlicher Stellung bei der Voruntersuchung mitzuwirken habe, nicht als Partei erscheine.
 Art. 93 denn könne vernünftiger Weise keinen andern
 Sinn haben, als den, daß das Publikum den Voruntersuchungen nicht beiwohnen dürfe. Endlich beweise
 der Umstand, daß in Art. 182 der Bezirksprokurator
 nicht unter denjenigen Beamten aufgezählt sei, in deren

Gegenwart die Abhörung stattsinden solle, nichts; benn auch bei der Haussuchung (Art. 135) sei er nicht unter benjenigen Personen genannt, welche dazu beigezogen werden sollen, und dennoch habe er zufolge Art. 85 das Recht zur Beiwohnung.

4) Mit diesen Ansichten harmonire denn auch das französische Verfahren, wonach sogar, in Fällen von slagrant delit, die Staatsanwaltschaft es sei, welche die Abhörung selbst vorzunehmen habe (Art. 49 C. d'instr. cr.). Ebenso sei es nach dem eidgenössischen Militärstrasverfahren (S. 302) dem Ankläger zur Pflicht gemacht, der Voruntersuchung beizuwohnen.

Call between the control of the control of the control of the

nda ag dan diga san gan dalah kerena san dan dalah dan dan kerena dan dari barah dan dan dan dari barah dan da